

**BENUTZUNGSORDNUNG**  
**für den Wertstoffhof der Gemeinde Petersberg**  
**und die Kompostanlage Petersberg-Steinau**  
- mit Anlage I (Kompostplatz Steinau)

**§ 1 Beschreibung**

Der Wertstoffhof in Petersberg, Neuwiesenfeld 2 - 4 sowie die Kompostanlage in Petersberg-Steinau ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Petersberg im Sinne des § 19 HGO. Der Betrieb erfolgt auf Grundlage der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung zwischen dem Landkreis Fulda und der Gemeinde Petersberg. Betreiber der Anlage ist die Gemeinde Petersberg.

**§ 2 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer, Besucher, Anlieferer und gewerbliche Abholer des Wertstoffhofes und der Kompostanlage.

**§ 3 Benutzung**

- (1) Mit der Einfahrt in das Betriebsgelände mit Ihrer Zu-/Abfahrtsstraße wird diese Benutzungsordnung anerkannt. Die Benutzungsordnung sowie die Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung hängen auf dem Betriebsgelände aus.
- (2) Zur Benutzung des Wertstoffhofes und der Kompostanlage sind Bürger der Gemeinde Petersberg oder anderer Kommunen des Landkreises Fulda zur Anlieferung von Wertstoffen aus privaten Haushalten berechtigt, die nach Grundlage der Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung an die Müllabfuhr angeschlossen sind und entsprechende Abfallgebühren entrichten.
- (3) Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe dürfen die Einrichtungen nur nach Maßgabe der Anlage 1 benutzen.
- (4) Das Betreten und Verlassen der Anlagen ist nur über den Eingangsbereich mit Eingangstor, während der Öffnungszeiten nach Anlage 1 gestattet. Benutzer, Besucher und Anlieferer haben sich unverzüglich beim Betriebspersonal anzumelden.
- (5) Gewerbliche Abholer, die mit der Abfuhr der Container beauftragt sind, können nach erfolgter Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten das Betriebsgelände betreten und ihren Auftrag ausführen.
- (6) Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes untersagt. Das Gelände ist gegen unbefugtes Betreten und Befahren durch eine Zaunanlage gesichert.

**§ 4 Anlieferung und Eingangskontrolle**

- (1) Auf den Betriebsanlagen werden die nach Anlage 1 bezeichneten Wertstoffe und Abfälle vorsortiert und getrennt voneinander entgegengenommen.
- (2) Über die Annahme der Wertstoffe und Abfälle entscheidet das Betriebspersonal bei der Eingangskontrolle. Hier werden die Anlieferungen durch Inaugenscheinnahme überprüft, nicht zugelassene Stoffe und Mehrmengen zurückgewiesen und die zu entrichtende Gebühr ermittelt. Das Betriebspersonal weist die entsprechende/n Abladestelle/n zu.
- (3) Werden die Wertstoffe oder Abfälle vermischt angeliefert, ist das Betriebspersonal berechtigt und verpflichtet diese Anlieferung zurückzuweisen oder vom Anlieferer die Sortierung der Wertstoffe und Abfälle zu verlangen.

## **§ 5 Verkehrsregelung**

- (1) Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes ist nur den unter den Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung fallenden Personen und dem Betriebspersonal gestattet. Sie haben sich so zu verhalten, dass der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden.
- (2) Die Betriebsanlage darf nur auf den gekennzeichneten Wegen und nur zu den bekanntgegebenen Öffnungszeiten (Anlage 1) betreten bzw. befahren werden. Fahrzeuge haben Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- (3) Nicht zum Befahren des Geländes geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden. Fährt sich ein Fahrzeug fest oder kann wegen eines Defekts ohne fremde Hilfe nicht weiterfahren, kann das Betriebspersonal auf Aufforderung des Betroffenen Hilfe leisten, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Für hieraus resultierende Schäden haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Betriebspersonals.
- (4) Der Aufenthalt auf dem Gelände ist nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung oder Abfuhr von Abfällen und Wertstoffen bzw. zur Erledigung des genehmigten Zweckes bzw. der zu erledigenden Arbeiten erforderlich ist.

## **§ 6 Abladen der Abfälle**

- (1) Das Abladen der Abfälle obliegt dem Benutzer. Das Betriebspersonal ist nicht zur Mithilfe verpflichtet. Unterstützt das Betriebspersonal den Anlieferer beim Entladen, haftet die Gemeinde unter Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Schäden, die durch das Betriebspersonal verursacht wurden.
- (2) Die Abfälle dürfen nur nach Weisung des Betriebspersonals an den zugewiesenen Stellen abgeladen werden.
- (3) Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.

## **§ 7 Weisungs- und Überwachungsbefugnis des Wertstoffhofpersonals**

- (1) Das Betriebspersonal übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Widersetzt sich jemand diesen Anweisungen, ist das Betriebspersonal befugt, ein Betretungsverbot nach § 11 dieser Benutzungsordnung auszusprechen.
- (2) Das Betriebspersonal überwacht die Wertstoff-, Abfall- und sonstigen Behälter auf dem Wertstoffhof. Das Betriebspersonal gibt rechtzeitig Meldung an das Abfuhrunternehmen/an den zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde/des Bauhofs, sobald die Behälter/Container voll sind, um eine Leerung bis zur nächsten Öffnung des Betriebshofes zu gewährleisten.

## **§ 8 Sicherheitsmaßnahmen**

Den Sicherheitsanweisungen des Betriebspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Nachfolgende Sicherheitsmaßnahmen sind besonders zu beachten:

1. Es ist verboten, angelieferte Abfälle zu durchsuchen und Abfälle bzw. Gegenstände vom Betriebsgelände zu entfernen. Fundsachen sind beim Betriebspersonal abzugeben.
2. Das Klettern auf oder in Container ist strengstens untersagt.
3. Das Abladen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehen Behältnisse ist untersagt.
4. Kinder und mitgebrachte Haustiere dürfen das Fahrzeug nicht verlassen.

5. Es ist verboten zu rauchen, Feuer zu machen, Gegenstände zu verbrennen bzw. mit offenem Feuer umzugehen. Anzeichen für Feuer sind dem Betriebspersonal umgehend zu melden.
6. Das Abladen hat mit ausreichendem Sicherheitsabstand der Fahrzeuge untereinander (mind. 1,50 m) zu erfolgen.
7. Beim Rückwärtsfahren der Anlieferfahrzeuge hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann und keine Personen gefährdet werden. Er hat sich dabei eines Einweisers zu bedienen.
8. Fahrzeuge für austauschbare Kipp- und Absetzbehälter dürfen nur mit angehobenem Heckteil bzw. Behälter fahren, soweit dies für das Entladen der Fahrzeuge erforderlich ist.
9. Bei Unfällen ist das Betriebspersonal unverzüglich zu verständigen.

### **§ 9 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Wertstoffhofs werden grundsätzlich Gebühren erhoben. Die Gebühren richten sich nach Maßgabe der Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung für den Landkreis Fulda und werden in der Anlage I aufgeführt. Die Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung sowie die Anlage 1 hängen öffentlich am Wertstoffhof aus.
- (2) In der Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung und Anlage 1 nicht aufgeführte, zugelassene Abfälle und Wertstoffe sind entsprechend gebührenfrei.
- (3) Zahlungspflichtig ist grundsätzlich der Anlieferer. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand als Betreiber im Einzelfall.
- (4) Das Entgelt ist sofort fällig.

### **§ 10 Öffnungszeiten**

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten sind in der Anlage I bekanntgegeben.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise andere Öffnungszeiten festlegen.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch ein wetterfestes Hinweisschild an der Einfahrt des Betriebsgeländes bekannt gegeben.

### **§ 11 Haftung**

- (1) Für alle Schäden, die durch Nichtbeachten der Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung in der jeweils gültigen Fassung und dieser Benutzungsordnung mit Anlage I in der jeweils gültigen Fassung, bei der Anlieferung oder Abfuhr von Abfällen entstehen, haftet der jeweilige Anlieferer/Abholer und ggfls. derjenige, in dessen Auftrag die Anlieferung/Abholung erfolgt, uneingeschränkt als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder an Sachen, die bei Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf dem Betriebsgelände entstehen, soweit der Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch das Betriebspersonal verursacht wurde.
- (3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Entsorgungsmöglichkeiten infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebsbedingter Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder sonstiger Umstände, die die Gemeinde nicht beeinflussen kann, besteht kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadenersatz durch den Benutzer.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden unbefugter Benutzer und für möglichen Missbrauch der Abfälle nach der Anlieferung.

## **§ 12 Betretungsverbot**

- (1) Verstöße gegen die Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung oder diese Benutzungsordnung können mit einem Betretungsverbot belegt werden.
- (2) Das Betretungsverbot wird durch den Gemeindevorstand Petersberg, vertreten durch das Betriebspersonal, ausgesprochen.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Verstöße gegen die Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung und die entsprechenden Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 21 der Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung.
- (2) Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sowie die Höhe des Bußgeldes richten sich nach § 21 der Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Petersberg, 13.12.2018

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Petersberg

Siegel

gez. Froß  
Bürgermeister

## **ANLAGE 1 zur Benutzungsordnung für die Kompostanlage in Petersberg-Steinau**

### **Regelmäßige Öffnungszeiten der Kompostanlage**

#### **März bis Oktober:**

dienstags 16:00 - 19:00 Uhr

#### **März bis Dezember:**

samstags 10:00 – 14:00 Uhr

**In den Monaten Januar und Februar bleibt die Anlage geschlossen.**

Ausnahmsweise Änderungen der Öffnungszeiten werden in der Gemeindezeitung der Gemeinde Petersberg veröffentlicht.

**I. Angenommen werden ausschließlich pflanzliche Abfälle aus privaten Gärten und öffentlichen Grünanlagen.**

**II. Nicht angenommen werden:**

- gewerblicher Grünschnitt
- Wurzelwerk von Bäumen mit einem Stammdurchmesser mehr als 20 cm
- Heu und Heuballen aus landwirtschaftlicher Erzeugung
- Erdaushub und Steine
- Altholz

Gebühren für die Annahme werden nicht erhoben.